

709 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (621 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen betreffend die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen

Art. 25 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958, bestimmt, daß sich jede natürliche Person, nichtstaatliche Organisation oder Personenvereinigung, die sich durch eine Verletzung der in der MRK anerkannten Rechte durch einen Vertragsstaat der MRK beschwert fühlt, im Wege des Generalsekretärs des Europarats mit einer Beschwerde an die Europäische Kommission für Menschenrechte wenden kann — vorausgesetzt, daß der betreffende Staat eine Erklärung abgegeben hat, wonach er die Zuständigkeit der Kommission zur Entgegennahme solcher Beschwerden anerkennt.

Österreich hat das Recht der Individualbeschwerde nach der MRK voll anerkannt. Art. 25 Abs. 1 letzter Satz MRK verpflichtet nun alle Vertragsstaaten, die wirksame Ausübung dieses Rechts in keiner Weise zu behindern.

Das gegenständliche Übereinkommen präzisiert diese Verpflichtung dadurch, daß den Verfahrensbeteiligten bestimmte Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden, die ausschließlich dem Zweck dienen sollen, um diesen Personen „die Redefreiheit und Unabhängigkeit zu sichern, die für die Wahrnehmung ihrer Funktionen, Aufgaben oder Pflichten oder für die Ausübung ihrer Rechte gegenüber der Kommission oder dem Gerichtshof erforderlich sind“.

Der vorliegende Staatsvertrag steht auf Gesetzesstufe und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. April 1981 in Verhandlung genommen. Nach den Ausführungen des Berichterstatters sowie einer Wortmeldung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Pahr wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuss hält im vorliegenden Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung des Übereinkommens für entbehrlich.

Ferner nahm der Ausschuss zur Kenntnis, daß zwischenzeitlich auch Italien das gegenständliche Abkommen ratifiziert hat, sodaß nunmehr diesem Abkommen Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Schweden, die Schweiz, Großbritannien und Zypern angehören; außerdem wurde es von Dänemark und Portugal sowie von Österreich unterzeichnet.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Europäischen Übereinkommens betreffend die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen (621 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1981 04 30

Dr. Ermacora
Berichtersteller

Marsch
Obmann